

- a) 1434 überträgt Anna, Tochter Hartneids V., ihrem Vetter Georg IV. eine Vollmacht und übergibt ihm ihre Güter.⁶⁸ Es handelt sich hier natürlich um keinen Erbverzicht. Die Erwähnung rechtfertigt sich trotzdem, da wenigstens ansatzweise das agnatische Prinzip durchscheint, indem zugunsten eines Agnaten Verfügungsbeschränkungen hingenommen werden.

In diesem Verständnis kann der Vorgang als Vorläufer der späteren Erbverzichtes verstanden werden, wenn er auch rein rechtlich betrachtet etwas anderes darstellt.

- b) Die älteste Tochter Georgs IV., Barbara, leistet ihren Verzicht im Jahre 1460 anlässlich ihrer Vermählung mit ihrem zweiten Gatten Heinrich Strein von Schwarzenau gegenüber ihren Brüdern auf ihr liechtensteinisches Erbe.⁶⁹
- c) Elisabeth, die jüngere Schwester Barbaras, ist Nonne im Kloster St. Jakob in Wien. Sie leistet den gleichen Verzicht wie ihre Schwester schon 1456.⁷⁰

Ob auch Margaretha, die jüngste der Töchter Georgs IV. einen Verzicht leistete, ist nicht bekannt, da Nachrichten fehlen.⁷¹

- d) Eine weitere Elisabeth, Tochter Johans V., verzichtet 1467 gegen «ihre lieben Vettern Heinrich, Christoph und Georg», also gegenüber allen damals lebenden Agnaten, auf ihr väterliches Erbe und behält sich nur das mütterliche vor.⁷²

68 Falke I, 458.

69 Falke I, 461.

70 Falke I, 461.

71 Falke I, 461.

72 Falke I, 461.